



Liebe Kunden,

in dieser Ausgabe widmen wir uns erneut dem Wachstumschancengesetz, das voraussichtlich im Herbst von der Regierung verabschiedet wird. Hierbei sind bedeutende Neuerungen zu erwarten, wie die vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter oder die zeitlich begrenzte Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude. Insbesondere für Wohnungseigentümer dürften diese steuerlichen Anpassungen von Interesse sein.

Wie üblich beleuchten wir in dieser Ausgabe aktuelle Gerichtsentscheidungen – unter anderem zur Steuerpflicht bei der Vermietung von Grundstücken mit Betriebsvorrichtungen.

Außerdem hat die OFD Frankfurt am Main schriftliche Informationen zur einkommensteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer veröffentlicht.

Wir hoffen, dass Sie in dieser Ausgabe wieder interessante Einblicke gewinnen werden und wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Wachstumschancengesetz 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Steuerfreie Vermietung von Sportanlagen 5

Gegenleistung bei Grunderwerbsteuer 6

Grundstücksvermietung mit Betriebsvorrichtung 7

Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig
Beschäftigte 8

Zurechnung von Einkünften eines Aufsichtsratsmitglieds . 9

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Umsatzsteuersatz auf die Lieferungen von
Holzhackschnitzeln 9

Häusliches Arbeitszimmer 9

Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft 10

Mitteilungen von Behörden an Finanzbehörden 10

Steuerbescheinigung für Kapitalerträge 11

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS Steuer-
beratungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Im neuen Entwurf ist die degressive AfA für Wohngebäude, zunächst befristet bis 2030, enthalten.

Das Bundeskabinett hat am 30. August 2023 den Regierungsentwurf für ein "Wachstumschancengesetz" beschlossen. In der letzten Ausgabe der DOMUS PLUS haben wir bereits über einige der geplanten Neuregelungen im Bereich der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer informiert.

Neu im Regierungsentwurf enthalten ist die befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter sowie die befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude.

Die Liquiditätssituation und die Investitionsbereitschaft der Unternehmen sollen verbessert werden. Die Regierung erhofft dadurch die Wettbewerbsfähigkeit und die Wachstumschancen am Standort Deutschland zu stärken. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag ist für den 10. November 2023 geplant.

Gewerbesteuer

Im Bereich der **Gewerbesteuer** ist vorgesehen, ab den Erhebungszeitraum 2023 bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen die Unschädlichkeitsgrenze von 10 Prozent auf 20 Prozent zu steigen (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b GewStG). Dadurch soll der Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter vorangetrieben werden.

Für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 wird voraussichtlich eine Erhöhung der Prozentgrenze bei der Mindestgewinnbesteuerung von 60 auf 80 Prozent für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge vorgenommen werden (§ 10a GewStG).

Investitionsprämie

Die Wirtschaft soll insgesamt angehalten werden, den Klimaschutz mehr zu beachten. Anreiz soll eine Investitionsprämie sein, die auf Grundlage eines neuen **Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz (KlimaInvPG)** vergeben wird. Der Anwendungsbereich des Gesetzes betrifft Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, die nicht von der Besteuerung befreit sind.

Begünstigt wird die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Die Investition muss dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Diese Voraussetzung ist durch ein Einsparkonzept

nachzuweisen, dass die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 2 und 3 KlimaInvPG).

Die Investitionsprämie soll befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren eingeführt werden. Der Förderzeitraum soll am 1. Januar 2024 beginnen und vor dem 1. Januar 2030 enden. In diesem Zeitraum müssen die Investitionen begonnen und grundsätzlich auch abgeschlossen sein. Nach dem 31. Dezember 2029 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, soweit vor dem 1. Januar 2030 Teilerstellungskosten entstanden oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden.

Die Bemessungsgrundlage soll im Förderzeitraum insgesamt **maximal 200 Mio. EUR** betragen. Die Investitionsprämie beträgt 15 Prozent davon.

Die Förderung soll sich auf Investitionen beschränken, die den Sockelbetrag von 5.000 EUR Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut übersteigen.

Die Investitionsprämie wird auf Antrag gewährt. Es sollen im Förderzeitraum maximal vier Anträge gestellt werden können.

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, soll die AfA nach § 7 EStG ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie von den insoweit, um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen sein. Soweit die Investitionsprämie im Zeitpunkt der Festsetzung den Restbuchwert übersteigt, ist sie gewinnerhöhend zu erfassen.

Umsatzsteuer

Im Bereich der **Umsatzsteuer** sind zum Beispiel folgende Änderungen geplant:

Für **Verfahrenspfleger und Verfahrensbeistände** soll es eine Umsatzsteuerbefreiung geben (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. m und n UStG). Ab dem Besteuerungszeitraum 2024 sollen alle im Rahmen eines Betreuungs- und Unterbringungsverfahrens zur Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person tätigen Verfahrenspfleger als begünstigte Einrichtungen anerkannt werden.

Die Steuerbefreiungsvorschrift gemäß § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchst. d UStG soll um die im Rahmen einer Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen für Minderjährige tätige Verfahrensbeistände ergänzt werden.

Die Übertragung von Emissionszertifikaten soll unter die Vereinfachungsregelung des § 13b Abs. 5 Satz 8 UStG fallen. Danach gilt für bestimmte, der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers unterfallende Umsätze der Leistungsempfänger als Steuerschuldner, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger für diesen Umsatz fälschlicherweise die Regelung des § 13b Abs. 2 UStG angewandt haben.

Die **obligatorische Verwendung der eRechnung** soll ab 2025 Voraussetzung für die transaktionsbezogene Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem) sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV). **B2B (Business-to-Business)** bezeichnet die Geschäftsbeziehungen zwischen mindestens zwei Unternehmen.

Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, dass ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, soll als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst werden.

Es soll eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV und für Fahrausweise nach § 34 UStDV sollen weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden können.

In einer Übergangszeit vom 1. Januar und 31. Dezember 2025 soll statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung zum Beispiel auf Papier ausgestellt werden können (§ 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 1 UStG-E). Bis zum 31. Dezember 2027 soll statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format gelten, wenn diese mittels EDI-Verfahren übermittelt wird (mit Zustimmung des Empfängers; § 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 3 UStG-E).

Auf die Übermittlung einer **Umsatzsteuervoranmeldung** wird bei Kleinunternehmern im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Ab 2024 sollen Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das voraus-

gegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 EUR (bisher 1.000 EUR) betragen hat (§ 18 UStG).

Kleinunternehmer sollen bereits ab 2023 grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Dies soll unter anderem nicht für Fahrzeuglieferungen (§ 18 Abs. 4a UStG) sowie bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt gelten.

Im Rahmen der **Ist-Besteuerung** (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG) soll ab 2024 die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll von 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben werden.

Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für **Land- und Forstwirte** sollen von 9 Prozent auf 8,4 Prozent sinken (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG).

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

Nach § 20 Abs. 6 Satz 1 ErbStG haften **Versicherungsunternehmen**, die vor Entrichtung oder Sicherstellung der Erbschaftsteuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente ins Ausland zahlen, in Höhe des ausgezahlten Betrags für die Steuer. Die Finanzbehörde darf diese Haftung allerdings nicht geltend machen, wenn der in einem Steuerfall ausgezahlte Betrag eine bestimmte Höhe nicht übersteigt. Diese sogenannte **Nichtaufgriffsgrenze** soll von 600 EUR auf 5.000 EUR erhöht werden (§ 20 Abs. 7 ErbStG).

Bei einer Zuwendung an eine **rechtsfähige Personengesellschaft** sollen weiterhin die Gesellschafter als Erwerber gelten. Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Zuwendende (§ 2a ErbStG).

Abgabenordnung

Personenvereinigungen im Sinne des neuen § 14a AO, Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden als rechtsfähig angesehen.

Soweit eine Körperschaft mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland nach den Steuergesetzen selbst Steuerschuldner ist, soll sie ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Einordnung in Deutschland selbst Inhaltsadressat von diesbezüglichen Verwaltungsakten sein (§ 14b AO-E).

Es handelt sich um eine Anpassung an die mit dem Gesetz zur Modernisierung des

Personenvereinigungen im Sinne des neuen § 14a AO, Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sowie rechtsfähige Personengesellschaften sollen als rechtsfähig angesehen werden.

>>

Personengesellschaftsrechts (MoPeG) eintretenden Rechtsänderungen.

Wie bereits in der vorletzten Ausgabe der DOMUS PLUS berichtet, erkennt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ("MoPeG") ab 2024 die Rechtsfähigkeit der GbR an. Nach § 705 Abs. 2 BGB n.F. kann eine GbR als solche „selber Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll“. Die GbR kann selbst Vermögen bilden (§ 713 BGB n.F.). Rechtsfähige GbRs können sich in ein neu geschaffenes Gesellschaftsregister eintragen lassen. Es besteht alternativ weiterhin die Möglichkeit, die GbR als 'nicht rechtsfähige Gesellschaft' zu errichten (§ 705 Abs. 2 BGB n.F.).

Der ab dem 1. Januar 2024 geltende § 720 BGB trennt die Befugnis zur Vertretung der – dann rechtsfähigen – Personengesellschaft von der Befugnis zu ihrer Geschäftsführung. Die gesetzliche Vertretung bestimmt sich dann nach § 720 BGB. Künftig sollen daher die gesetzlichen Vertreter die steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben und nicht mehr deren Geschäftsführer. Die steuerlichen Pflichten von Vermögensmassen haben sollen weiterhin deren Geschäftsführer zu erfüllen haben (§ 34 AO-E).

Eine Vorschrift zum **internationalen Risikobewertungsverfahren** soll gemäß § 89b AO-E eingeführt werden. Ein internationales Risikobewertungsverfahren ist eine gemeinsame Einschätzung von steuerlichen Risiken von bereits verwirklichten Sachverhalten mit einem oder mehreren Staaten oder Hoheitsgebieten in einem auf Kooperation und Transparenz angelegten Verfahren.

Soweit in einem internationalen Risikobewertungsverfahren das Risiko eines Steuerausfalls in Bezug auf die bewerteten Sachverhalte als gering eingeschätzt wird, soll die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung unterbleiben können. Der Antrag soll jeweils durch das konzernleitende Unternehmen zu stellen sein.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll in Fallgruppen, in denen in aller Regel kein steuerliches Ausfallrisiko besteht, auf die **Anzeigen einer Erwerbstätigkeit** und die anschließende Auskunftspflicht gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt verzichtet werden. Zu diesem Zweck soll eine Ermächtigung für das BMF geschaffen werden (§ 138 Abs. 1c AO).

Mit den neuen Vorschriften der §§ 138l bis 138n AO soll eine **Pflicht zur Anzeige bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen** eingeführt werden, die sich an den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach §§ 138d bis 138h AO orientiert.

Die der Mitteilungspflicht unterliegenden Steuergestaltungen werden durch das BMF konkretisiert werden.

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 EUR im Kalenderjahr erzielen sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen (§ 141 AO). Diese Betragsgrenze soll auf 800.000 EUR erhöht werden. Eine **Buchführungspflicht** besteht ferner ab einem Gewinn in Höhe von 60.000 EUR. Diese Betragsgrenze soll auf 80.000 EUR erhöht werden. Gilt ab 1. Januar .2027.

Steuerpflichtige, die **Überschusseinkünfte** von mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre **aufzubewahren** (§ 147a Abs. 1 AO). Diese Betragsgrenze soll ab VZ 2027 auf 750.000 EUR erhöht werden. Klarstellend wird geregelt, dass bestehende Aufbewahrungsfristen, die bereits bis einschließlich des VZ 2026 entstanden sind, weiterhin fortgelten.

Für von der Vollziehung ausgesetzte Haftungsansprüche sollen ab 2024 **Aussetzungszinsen** eingeführt werden (§ 237 Abs. 6 AO).

Die Vorschrift des § 352 AO regelt, wer gegen Bescheide über eine einheitliche und gesonderte Feststellung Einspruch einlegen kann. In Abhängigkeit von der Rechtsfähigkeit der Personenvereinigung soll die Einspruchsbefugnis neu geregelt werden.

Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen soll grundsätzlich allein die Personenvereinigung **einspruchsbefugt** sein, nicht mehr wie bisher der zur Vertretung berufene Geschäftsführer. In sonstigen Fällen einheitlicher Feststellungen (insbesondere nicht rechtsfähige Personenvereinigungen) soll wie bisher allein die in § 352 Abs. 2 AO bezeichnete Person (Einspruchsbevollmächtigter) einspruchsbefugt sein. Ausnahmen sind vorgesehen.

Handelsgesetzbuch

§ 241a HGB stellt für die Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inven-

tars Schwellenwerte auf, Diese sollen, wie § 141 AO ab 2024 von 600.000 EUR auf 800.000 EUR (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 EUR auf 80.000 Euro (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) angehoben werden. Unterhalb dieser Schwellenwerte dürfen steuerpflichtige

Einzelkaufleute statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlusserstellung (und entsprechender steuerlicher Gewinnermittlung) nur eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit vereinfachter Buchführung durchführen.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ STEUERERFREIE VERMIETUNG VON SPORTANLAGEN

■ BFH-Beschluss vom 31. August 2023, XI B 89/22

Streitig war, ob das Finanzgericht (FG) zu Recht angenommen hat, dass die Verpachtung einer Golfanlage umsatzsteuerpflichtig ist.

Bei der Klägerin handelte es sich um eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditanteile von einer Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, aber für Rechnung von zahlreichen "Miteigentümern" gehalten wurde, die zugleich Mitglieder eines Golfclubs (Verein) sind. Durch die Zeichnung eines Anteils erhalten Vereinsmitglieder ein Spielrecht auf der Golfanlage; Vereinsmitglieder, die keinen Kommanditanteil gezeichnet haben, erhalten gegen Zahlung einer Jahresgebühr (Greenfee) ein begrenztes Spielrecht.

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist unter anderem der Betrieb von Sportanlagen, speziell der Erwerb, die Fertigstellung, Unterhaltung und der Betrieb der vom Golfclub genutzten, der Klägerin gehörenden Golfanlage. Ziel ist unter anderem die Zurverfügungstellung eines funktionsfähigen Golfplatzes an den Verein, dessen Mitglieder weitaus überwiegend zugleich Gesellschafter sind. Auf der Golfanlage befindet sich ein Gebäude mit einer Gaststätte, Toiletten und Umkleideräumen, das von Golfspielern und Gästen genutzt werden kann, sowie Boxen, die von der Klägerin an die jeweiligen Nutzer vermietet werden. In einem weiteren Gebäude befinden sich ein "Shop", der an den jeweiligen Betreiber verpachtet wird, sowie Büroräume, die von der Klägerin und vom Verein genutzt werden.

Seit dem Jahr 1987 besteht zwischen der Klägerin und dem Verein ein Nutzungsvertrag über die Golfanlage mit einer festen Laufzeit (ursprünglich fünf Jahre, seit 2005 ein Jahr) und automatischer Verlängerung. Nach dem Vertrag darf der Verein die Golfanlage (mit Ausnah-

me eines "Shops" und einer Gaststätte) gegen ein vertraglich bestimmtes Entgelt (in Höhe eines bestimmten, im Laufe der Jahre mehrfach geänderten Prozentsatzes der Mitgliedsbeiträge) nutzen. In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Die Unterhaltung der Golfanlage (einschließlich der Gebäude) obliegt der Klägerin. Ebenso trägt sie die Verkehrssicherungspflicht und die öffentlichen Lasten und Abgaben der zur Nutzung überlassenen Grundstücke. Der Klägerin stehen außerdem die Einnahmen aus der Greenfee, der Driving-Range, dem Übungsballverkauf, der Vermietung von Schränken und Boxen sowie aus "reinen Einladungsturnieren" und Werbemaßnahmen zu. Shop und Gaststätte wurden von der Klägerin verwaltet, die auch dafür Sorge tragen soll, dass beide betrieben werden.

Die Klägerin sah in den Streitjahren (2014 bis 2017) die Verpachtung der Gaststätte und des Shops sowie die Vermietung von Boxen, die Überlassung der Driving-Range und von "Golfcars" sowie Werbeleistungen als umsatzsteuerpflichtig an. Die Überlassung der Golfanlage an den Verein hält sie für anteilig umsatzsteuerfrei. Ihre Ausgangsleistungen seien zu 73,36 Prozent steuerfreie Grundstücksvermietungsleistungen und zu 26,64 Prozent eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen.

Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Klägerin Betreiberin der Golfanlage sei (und keine Zwischenvermietung vorliege). Die Vermietung der Sportanlage an den Verein sei eine einheitliche steuerpflichtige Leistung. Die Klägerin habe nicht passiv ein Grundstück zur Verfügung gestellt, sondern die Golfanlage an einen anderen Unternehmer (Verein) überlassen. Der Verein sei nicht der Betreiber der Sportanlage. Daher seien sämtliche Ausgangsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Vermietung von Sportanlagen ist nur dann umsatzsteuerfrei, wenn neben der bloßen Überlassung der Sportanlage keine weiteren Leistungen ausgeführt werden.

>>

Im Rahmen seiner Entscheidung über die klägerseitig eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde bestätigte der BFH die Rechtsansicht des FG: Die Vermietung von Sportanlagen ist nur dann ausnahmsweise gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei, wenn neben der bloßen Überlassung der Sportanlage und gegebenenfalls von Betriebsvorrichtungen keine weiteren Leistungen ausgeführt werden. Wenn hingegen die Leistung nicht nur die passive Zurverfügungstellung der Sportanlage (und gegebenenfalls

von Betriebsvorrichtungen) umfasst, ist die entgeltliche Überlassung regelmäßig nicht umsatzsteuerfrei.

Dies ergibt sich aus der übereinstimmenden Rechtsprechung beider Umsatzsteuersenate des BFH (BFH-Urteile vom 17. Dezember 2008, XI R 23/08 und 21. Juni 2018, V R 63/17). Diese Auffassung teilte der erkennende Senat. Ein Grund für die Zulassung der Revision lag daher nicht vor.

■ GEGENLEISTUNG BEI GRUNDERWERBSTEUER

Leistungen an einen Dritten gehören zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage, wenn sie gewährt werden, um das Grundstück in dem vereinbarten Zustand zu erwerben.

■ **BFH-Urteil vom 20. April 2023, III R 53/20**
Frau M hatte ihrem Sohn V ein Grundstück zu Alleineigentum gegen Einräumung eines lebenslangen Wohnrechtes als beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1093 BGB übertragen. Es wurde vereinbart, dass sich M das Recht vorbehält, auf Kosten des Erwerbers V das Objekt zurückfordern zu können, wenn der Erwerber den Grundbesitz ohne ihre Zustimmung belastet oder ganz oder teilweise veräußert. In diesen Fällen wird V verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der M den übergebenen Besitz unentgeltlich zurückzuübertragen.

Zur Sicherung des Rückforderungsrechts wurde die Eintragung einer Vormerkung am vorgenannten Grundbesitz für M bewilligt und beantragt.

Knapp sieben Jahren nach der Übertragung veräußerte V das Grundstück an die Kläger zu je ein Halb. Das Wohnrecht übernahmen sie zur dinglichen Haftung. Die für M eingetragene Vormerkung zur Sicherung ihres Rückübertragungsanspruchs wurde nicht mit übernommen. M erklärte, dem Vertrag vollumfänglich sowie unwiderruflich zuzustimmen. Sie bewilligte die grundbuchliche Löschung der Vormerkung unter der "Treuhandaufgabe", dass der Notar über die Löschungsbewilligung nur verfügen dürfe, wenn M einen Entschädigungsbetrag von 100.000 EUR von den Klägern erhalte. V beantragte die Löschung der Auflassungsvormerkung. Kaufpreis und Entschädigungsbetrag waren innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt bestimmter Fälligkeitvoraussetzungen zu zahlen. Der Notar wurde angewiesen, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst zu stellen, wenn unter anderem die Zahlung von Kaufpreis und Entschädigung durch schriftliche Bestätigung von V und M oder anderweit zuverlässig nachgewiesen worden sei.

Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer gegenüber den Erwerbern (Kläger) auf Grundlage einer Bemessungsgrundlage fest, die sich aus dem Kaufpreis von 250.000 EUR, dem kapitalisierten Wohnrecht sowie der an M zu entrichtenden Entschädigungszahlung in Höhe von 100.000 EUR zusammensetzte.

Die Kläger wandten sich gegen die Einbeziehung der Entschädigungszahlung in die Bemessungsgrundlage mit der Begründung, V habe von M bereits vor Vertragsschluss die Zustimmung zur Veräußerung ohne Entgelt erhalten. Danach hätte M aus der Rückauflassungsvormerkung keine Rechte mehr herleiten können. Daher hätten die Kläger das Grundstück auch mit der Vormerkung erworben. Die Entschädigung hätten sie der M dafür gezahlt, dass sie die förmliche Löschungsbewilligung erteilt habe, ohne dafür auf dem Klageweg in Anspruch genommen zu werden. V sei an diesen Vorgängen nicht beteiligt gewesen.

Der BFH entschied, dass Leistungen an einen Dritten zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistung (Bemessungsgrundlage) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG gehören, wenn sie gewährt werden, um das Grundstück in dem vereinbarten Zustand zu erwerben.

Falls die Entschädigung für den (schuldrechtlichen) Verzicht auf den Grundstückserwerb gezahlt worden sein sollte, wäre sie ohne Weiteres nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG Teil der Bemessungsgrundlage.

Wurde die Entschädigung nicht für diesen Verzicht, sondern allein für die Löschungsbewilligung gezahlt wäre die Entschädigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG Teil der Bemessungsgrundlage.

Zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistung (Bemessungsgrundlage) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG gehören alle Leistungen des Erwerbers, die dieser nach den vertraglichen Vereinbarungen gewährt, um das Grundstück zu erwerben. Für den Umfang der Gegenleistung im Grunderwerbsteuerrechtlichen Sinne ist entscheidend, in welchem Zustand die Vertragsbeteiligten das Grundstück zum Gegenstand des Erwerbsvorgangs gemacht haben.

Gegenstand des Kaufvertrags war das abgesehen von dem Wohnrecht lastenfreie Grundstück. Die Kläger haben die Entschädigung

dafür gezahlt, das lastenfreie Eigentum an dem Grundstück zu erwerben. Die Kläger hatten die Auflassungsvormerkung ausdrücklich nicht zur dinglichen Haftung übernommen. Nicht nur die Löschung der Auflassungsvormerkung, sondern auch der Übergang des Eigentums am Grundstück war an die Entschädigungszahlung geknüpft. Dies alles wurde verfahrensmäßig dadurch gewährleistet, dass der Notar von der Löschungsbewilligung der M erst Gebrauch machen und den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst stellen durfte, nachdem auch die Entschädigung gezahlt war.

■ GRUNDSTÜCKSVERMIETUNG MIT BETRIEBSVORRICHTUNG

■ BFH, Beschluss vom 17. August 2023, V R 7/23 (V R 22/20)

Der Kläger verpachtete in den Jahren 2010 bis 2014 (Streitjahre) Stallgebäude zur Putenaufzucht mit auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen. Es handelte sich bei diesen um speziell abgestimmte Ausstattungselemente für die vertragsgemäße Nutzung als Putenaufzuchtstall. Die Vorrichtungen dienten der Fütterung in der Putenhaltung, um die Tiere unter Einsatz einer Industrieförderspirale (vom Silo bis zur speziell entworfenen Futterschale) in der vorgegebenen Zeit zur Schlachtreife aufzuziehen. Heizungs- und Lüftungsanlagen dienten der Sicherung des jeweils erforderlichen Stallklimas (Aufzucht der Küken bei 29 °C, Absenkung der Stalltemperatur bis zur fünften Lebenswoche stufenweise auf 20 °C bis 22 °C). Spezielle Beleuchtungssysteme sorgten für eine gleichmäßige Ausleuchtung zur Vermeidung schädlicher Schattenplätze (entsprechend besonderen Rechtsvorschriften und Verbandsrichtlinien mit einer Beleuchtungsstärke zwischen 0,5 lx während der Nachtruhe und circa 20 lx am Tag).

Der Kläger ging davon aus, dass seine Leistung bei der Verpachtung der Stallgebäude zur Putenaufzucht mit den auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen insgesamt steuerfrei sei. Es lag hierfür ein einheitliches Entgelt vor, das nach den vertraglichen Regelungen nicht auf die Überlassung des Stalls einerseits und Vorrichtungen und Maschinen andererseits aufgeteilt war.

Demgegenüber vertrat das beklagte Finanzamt die Auffassung, dass das einheitlich vereinbarte Pachtentgelt nach Maßgabe der beim Kläger entstandenen Kosten zu 20 % auf die Vorrich-

tungen und Maschinen entfalle und insoweit steuerpflichtig sei.

Das Gericht gab dem Kläger Recht und ging von einer insgesamt steuerfreien Leistung aus. Das sogenannte Aufteilungsgebot des § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG ist nicht auf die Vermietung oder Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen anzuwenden, wenn es sich hierbei um eine Nebenleistung zur Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes als Hauptleistung handelt, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrags nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei ist, so dass eine wirtschaftlich einheitliche Leistung vorliegt.

Nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG ist die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken steuerfrei. Von dieser Steuerfreiheit schließt § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG insbesondere die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art aus, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

Der erkennende Senat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass sich in Bezug auf Betriebsvorrichtungen aus § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG ein Aufteilungsgebot ergibt. Danach ist die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen nicht von der Umsatzsteuer befreit, selbst wenn diese wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind. Das Aufteilungsgebot lasse auch keine Einbeziehung der Überlassung von Betriebsvorrichtungen in die Steuerbefreiung der Grundstücksvermietung unter dem Gesichtspunkt der unselbständigen

Bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen besteht umsatzsteuerlich kein Aufteilungsgebot.

>>

Nebenleistung zu (BFH-Urteil vom 28. Mai 1998, V R 19/96). Dem folgte auch die Finanzverwaltung (Abschn. 4.12.10 Satz 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses).

Demgegenüber ist nach dem in diesem Rechtsstreit ergangenen EuGH-Urteil Finanzamt X (EU:C:2023:372) Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwStSystRL nicht auf die Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen anzuwenden, wenn diese eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung der Verpachtung eines Gebäudes ist, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen und nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. l dieser Richtlinie steuerbefreiten Pachtvertrags erbracht wird, und diese Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden. Der EuGH begründet dies damit, dass sich aus Art. 135 Abs. 2 MwStSystRL kein Erfordernis ergibt, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang in eigenständige Leistungen aufzuteilen.

Daher ist in Bezug auf die Verpachtung eines Zuchtstalls und der in diesem Gebäude auf Dauer eingebauten Anlagen, die speziell an diese Zucht angepasst sind, wobei der Pachtvertrag zwischen denselben Parteien geschlossen ist und ein einheitliches Entgelt vorliegt, zu prüfen, ob diese Leistungen, wie es nahe zu liegen scheint, eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darstellen.

Im Fall einer wirtschaftlich einheitlichen Leistung, die zusammengesetzt ist aus einer nach

Art. 135 Abs. 1 Buchst. l MwStSystRL steuerbefreiten Hauptleistung in Form der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks und einer mit der Hauptleistung untrennbar verbundenen Nebenleistung, die nach Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwStSystRL grundsätzlich von dieser Befreiung ausgeschlossen ist, ist die Nebenleistung --gleichwohl-- steuerlich ebenso zu behandeln wie die Hauptleistung.

Dem hat sich erkennende Senat des BFH für die Auslegung von § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG angeschlossen. An der bisherigen Annahme eines Aufteilungsgebots war nicht mehr festzuhalten, da § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG entsprechend Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwStSystRL richtlinienkonform auszulegen war (Änderung der Rechtsprechung). Die Beurteilung bei Betriebsvorrichtungen entspricht damit der bei der Überlassung von Inventar (BFH-Urteil vom 11. November 2015, V R 37/14).

Im Streitfall liegt eine einheitliche Leistung vor, bei der die Überlassung der Betriebsvorrichtungen Nebenleistung zur Stallüberlassung war, so dass eine insgesamt nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfreie Leistung vorliegt. Bei den Vorrichtungen und Maschinen handelt es sich um speziell abgestimmte Ausstattungs-elemente, die nur dazu dienten, die vertrags-gemäße Nutzung des Putenstalls unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

■ PAUSCHALIERUNG DER LOHNSTEUER FÜR GERING-FÜGIG BESCHÄFTIGTE

■ BFH, Beschluss vom 9. August 2023, VI B 1/23

BFH hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin durch Beschluss verworfen.

Die Klägerin hat der Frage grundsätzliche Bedeutung beigemessen, ob das Vorliegen einer Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) Voraussetzung für eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist. Der von der Klägerin vorgetragene Umstand, die herausgestellte Rechtsfrage sei für eine erhebliche Anzahl von Fällen bedeutsam, rechtfertigt für sich allein die Zulassung der Revision nicht. Darüber hinaus war die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage auch offensichtlich so zu

beantworten, wie es das FG getan hat.

Voraussetzung für eine Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG ist unter anderem das Vorliegen von Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder des § 8a SGB IV. Beide Vorschriften setzen das Bestehen einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung voraus. Der Begriff der Beschäftigung wird für sämtliche Zweige des Sozialversicherungsrechts in § 7 Abs. 1 SGB IV definiert. Ein Geschäftsführer, der zugleich alleiniger Gesellschafter ist, erfüllt die in § 7 Abs. 1 SGB IV genannten Voraussetzungen grundsätzlich nicht.

Die Pauschalierung der Lohnsteuer für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen setzt eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung voraus.

□ ZURECHNUNG VON EINKÜNFTEIN EINES AUFSICHTSRATSMITGLIEDS

■ BFH, Beschluss vom 8. August 2023, VIII B 72/22

Auch in diesem Verfahren hat der BFH die Revision weder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 FGO) noch wegen eines Verfahrensfehlers (§ 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO) zugelassen.

Es verbleibt bei folgendem Grundsatz: Für die Zurechnung von Einkünften eines Aufsichts-

ratsmitglieds gilt, dass die umsatzsteuerrechtlichen Kriterien für die Einordnung eines Aufsichtsratsmitglieds als Unternehmer gemäß § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht für die ertragsteuerrechtliche Zurechnung von Einkünften im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG maßgeblich sind.

Umsatzsteuerrechtliche Kriterien für die Einordnung eines Aufsichtsratsmitglieds als Unternehmer haben keine ertragsteuerlichen Auswirkungen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

□ UMSATZSTEUERSATZ AUF DIE LIEFERUNGEN VON HOLZHACKSCHNITZELN

■ BMF-Schreiben vom 29. September 2023, III C 2-S7221/19/10002:00, FMNR202301675

Mit Urteil vom 21. April 2022, V R 2/22 (V R 6/18) hatte der BFH entschieden, dass ein Mitgliedstaat, der auf der Grundlage von Art. 122 MwStSystRL einen ermäßigten Steuersatz für Lieferungen von Brennholz schafft, dessen Anwendungsbereich auf bestimmte Kategorien von Lieferungen von Brennholz begrenzen kann, sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird. Daher können Holzhackschnitzel auch dann nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG der Steuersatzermäßigung unterliegen, wenn sie bei richtlinienkonformer Auslegung Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung

der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG sind.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und Länder haben beschlossen, dass dieses BFH-Urteil ausschließlich auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln anzuwenden ist, es sei denn, dass sich aus der Art der Aufmachung oder der Menge der Abgabe beim Verkauf ergibt, dass diese nicht zum Verbrennen bestimmt sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer für bis zum 31. Dezember 2023 ausgeführte Leistungen auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft.

Bei der Lieferung von Holzhackschnitzeln kann sich der leistende Unternehmer auf die Anwendung des Regelsteuersatzes berufen.

□ HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

■ OFD Frankfurt am Main, 23. August 2023, S 2145 A-00016-0357-St 516, FMNR202301637

Die OFD Frankfurt am Main hat sich detailliert zur einkommensteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b, § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG geäußert.

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 1 und § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG dürfen die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, dürfen die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 3, 2. Halbsatz EStG); dies gilt auch, wenn ein ande-

rer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung und steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro je Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3, 1. Halbsatz EStG). Der Betrag von 1.250 Euro ist kein Pauschbetrag. Es handelt sich um einen personenbezogenen Höchstbetrag, der nicht mehrfach für verschiedene Tätigkeiten in Anspruch genommen werden kann, sondern ggf. auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen ist. Bei der Nutzung mehrerer häuslicher Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten ist der Höchstbetrag nur einmal anzuwenden.

Die OFD Frankfurt am Main hat ein Schreiben zur einkommensteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer herausgebracht.

□ BEENDIGUNG DER UMSATZSTEUERLICHEN ORGAN- SCHAFT

Das BMF hat zur Anwendung der Mitteilungsverordnung ein Schreiben erlassen.

■ OFD Frankfurt am Main, 6. September 2023, S 7105 A-00066-0357-St1-St 110.2, FMNR202301644

Die Grundsätze zur Beendigung der Organschaft in Insolvenzfällen sind im Abschnitt 2.8 Abs. 12 UStAE geregelt. Mit BMF-Schreiben vom 4. März 2021 wurden darin die Grundsätze des BFH-Urteils vom 27. November 2019, XI R 35/17 aufgenommen. Danach beendet die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beim Organträger oder der Organgesellschaft eine Organschaft nicht, wenn das Insolvenzgericht lediglich bestimmt, dass ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird, sowie eine Anordnung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO erlässt (Vollstreckungsschutz).

Infolge der Änderung der Insolvenzordnung durch das SanInsFoG vom 22. Dezember 2020

sind diese Grundsätze grundsätzlich nicht auf vorläufige Eigenverwaltungsverfahren anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2020 angeordnet wurden. Die OFD Frankfurt am Main hat im o.g. Schreiben hinsichtlich der Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft zu folgenden Punkten Stellung genommen:

- Zurechnung von Umsätzen
- Zurechnung von Vorsteuerbeträgen
- Vorsteuerberichtigung nach § 15a UstG
- Änderung der Bemessungsgrundlage
- Haftung nach § 73 AO
- Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO
- Insolvenz des Organträgers
- Insolvenz der Organgesellschaft

□ MITTEILUNGEN VON BEHÖRDEN AN FINANZ- BEHÖRDEN

Die Berichtigung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge erfolgt als elektronische Meldung von Daten fortlaufend oder als Sammelmeldung monatlich bis zum 10. des Folgemonats.

■ BMF-Schreiben vom 26. September 2023, IV D 1-S 0229/22/10002:003, FMNR 202301662

Die Mitteilungsverordnung aus dem Jahre 1993 wurde ab dem 1. Januar 2025 aktualisiert. Das o.g. BMF-Schreiben gibt hierzu Erläuterungen.

Die Mitteilungsverordnung, die ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93a AO hat, regelt die Übermittlung von Mitteilungen von Behörden und anderen öffentlichen Stellen an die Finanzbehörden ohne Ersuchen. Sie enthält genaue Anweisungen für die mitteilungspflichtigen Stellen, was zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sowie in welcher Form der Finanzverwaltung mitzuteilen ist. § 1 MV regelt, in welchen Fällen die o.g. Stellen den Finanzbehörden Mitteilungen zu übermitteln haben.

Grundsätzlich erstreckt sich die Mitteilungspflicht auf alle Zahlungen von Behörden und anderen öffentlichen Stellen an Dritte. Ausnahmen werden in der Verordnung geregelt.

Mitzuteilen sind vor allem Zahlungen an Privatpersonen/Nichtunternehmer oder an Unternehmer, wenn sie nicht im Rahmen ihres Unternehmens gehandelt haben oder die Zahlung nicht auf ihr Geschäftskonto vereinnahmt haben (z. B. Zahlungen auf ein Konto, das nicht in den Geschäftsbriefen angegeben wurde, Zahlung durch Aufrechnung).

Betroffen sind insbesondere Zahlungen an Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV), die diesen nicht für eine Leistung im Rahmen ihrer Arbeitnehmertätigkeit (für die mitteilungspflichtige Stelle) zufließen, Mietzahlungen für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen, Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten.

Die Mitteilungspflicht erfasst auch Zahlungen, die keiner konkreten Gegenleistung an die mitteilungspflichtige Stelle zugeordnet werden können (u. a. Subventionen und ähnliche Fördermaßnahmen, wie z. B. für private Bau- und Sanierungsmaßnahmen; Zahlungen an Abgeordnete und Ratsmitglieder). Die Mitteilungspflicht setzt keinen Leistungsaustausch zwischen der mitteilungspflichtigen Stelle und dem Zahlungsempfänger voraus.

Nach § 4 MV haben Behörden und andere öffentliche Stellen Verwaltungsakte mitzuteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat den Finanzbehörden die Adressaten und die Höhe von im Verfahren nach § 335 HGB festgesetzten Ordnungsgeldern mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5.000 Euro beträgt (§ 4a Absatz 1 MV).

Die Flurbereinigungsbehörden haben den Finanzbehörden Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz mitzuteilen. Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen sind ebenfalls mitzuteilen (§ 6 MV). Unter Durchbrechung des Sozialgeheimnisses hat auch die Bundesagentur für Arbeit Daten der ausländischen Unternehmen

mitzuteilen, die aufgrund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden.

Sonderregelungen gelten für die Mitteilungspflicht öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten.

□ STEUERBESCHEINIGUNGEN FÜR KAPITALERTRÄGE

■ **BMF-Schreiben vom 19. September 2023, IV C 1-S 2401/19/10008:003, FMNR 202301647**

Zur Ausstellung und Berichtigung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EstG, § 45a Absatz 6 EstG hat das BMF wie folgt Stellung genommen.

Wird eine Steuerbescheinigung, in der Kapitalerträge bescheinigt werden, die nach dem 31. Dezember 2022 zugeflossen sind, berichtet, hat die elektronische Meldung von Daten fortlaufend oder als Sammelmeldung monatlich bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Meldung für beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige handelt. Die Daten können seit dem 10. Juli 2023 angenommen werden. Ausge-

nommen von dieser Regelung sind Meldungen über berichtigte Steuerbescheinigungen, die unter die Nichtbeanstandungsregelung der Randnummer 71 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl. I S. 860) fallen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2023 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

